

99003054079000, 99003054079000

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Auszahlung

Heruntergeladen am 06.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121296639/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054079000, 99003054079000
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Auszahlung
Leistungsbezeichnung II	Entschädigung bei Verdienstaussfall beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kitaschließung, Tätigkeitsverbot, Verdienstaussfall, Kinderquarantäne, Infektionsschutzgesetz, Quarantäne, Schulschließung, Entschädigung, Verdienstaussfallentschädigung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	Auszahlung (079)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Hilfen für Geschädigte (1160200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.05.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§§ 56ff. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
Teaser	Sie können eine Entschädigung erhalten, wenn Sie einen Verdienstausschlag infolge von behördlich angeordneter Quarantäne bzw. Tätigkeitsverbot haben. Dies gilt auch bei Schließung von Betreuungseinrichtungen für Kinder oder einer Quarantäne des Kindes und einer daher notwendig gewordenen Betreuung.
Volltext	Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) schützt die Bevölkerung in Deutschland. Es bietet zudem finanzielle Entschädigungen für Menschen, die von den Schutzmaßnahmen betroffen sind. Sie können eine Entschädigung erhalten, wenn Sie einen Verdienstausschlag infolge von Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots haben. Das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne muss vom Gesundheitsamt oder einer anderen zuständigen Stelle angeordnet sein. Weiterhin können Sie eine Entschädigung erhalten, wenn Sie durch die Betreuung Ihrer Kinder aufgrund einer Schließung von Schulen, Betreuungseinrichtungen für Kinder (z.B. Kita) oder einer für das Kind angeordneten Quarantäne bzw. für Menschen mit einer Behinderung nicht arbeiten können und deshalb einen Verdienstausschlag haben. Die Auszahlung und Antragstellung bei der

Modul

Sachverhalt

zuständigen Behörde erfolgt bei Angestellten durch den Arbeitgeber. Selbständige können ihren Antrag direkt bei der zuständigen Behörde stellen.

Der Antrag auf Entschädigung muss rückwirkend innerhalb von 2 Jahren gestellt werden. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig vom Grund der Antragstellung (Quarantäne/Tätigkeitsverbot bzw. Schließung von Betreuungseinrichtungen).

Eine Antragstellung ist für 12 Bundesländer online unter www.ifsg-online.de möglich. Hier erhalten Sie auch weitere hilfreiche Informationen.

Erforderliche Unterlagen

- Nachweis über die behördliche Maßnahme
- Nachweis über die Höhe des entgangenen Arbeitsentgelts
- Nachweis über einzubehaltende Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung

Welche Unterlagen im Einzelfall darüber hinaus erforderlich sind, können Sie dem Antragsformular unter www.ifsg-online.de entnehmen.

Voraussetzungen

- Die Voraussetzungen der jeweiligen Regelung (Quarantäne/Tätigkeitsverbot oder nötige Betreuung) sind erfüllt.
- Es gab keine Möglichkeit, den Verdienstausschlag durch eine andere zumutbare Tätigkeit auszugleichen oder eine alternative, zumutbare Betreuung des Kindes zu gewährleisten.
- Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 2 Jahren gestellt werden.
- Es bestand keine Erkrankung bzw. Arbeitsunfähigkeit.
- Der Verdienstausschlag wurde durch keine anderweitige staatliche Maßnahme kompensiert.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Die Antragstellung kann online über <https://www.ifsg-online.de> erfolgen. Der Verfahrensablauf variiert je nach Beschäftigungsstatus:

Bei Arbeitnehmern:

Arbeitnehmer erhalten die Entschädigung in den

Modul

Sachverhalt

ersten sechs Wochen von ihren Arbeitgebern ausgezahlt. Ab der siebten Woche müssen sie selbst einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen, um weiterhin eine Entschädigung zu erhalten.

Bei Arbeitgebern:

Arbeitgeber können sich die Entschädigung anschließend auf Antrag zurückerstatten lassen. Sie können Anträge für mehrere Arbeitnehmer*innen gemeinsam stellen.

Bei Selbstständigen:

Selbstständige können den Antrag selbst stellen.

Nach Prüfung des Anspruchs durch die Behörde wird ein entsprechender Bescheid erteilt.

Bearbeitungsdauer

Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.

Frist

Der Antrag auf Entschädigung muss rückwirkend innerhalb von 2 Jahren gestellt werden.

weiterführende Informationen

Allgemeine und weiterführende Informationen zur Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz
<https://ifsg-online.de> Informationen zu Entschädigung bei Quarantäne oder Tätigkeitsverbots
<https://www.ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html> Informationen zu Entschädigungen bei Kinderbetreuung
<https://ifsg-online.de/antrag-bei-einem-betreuungserfordernis.html>

Hinweise

Weitere Informationen erhalten Sie unter <https://ifsg-online.de>

Rechtsbehelf

Kurztext

- Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz
Gewährung
- Entschädigungsleistungen werden gewährt bei behördlich angeordneter Quarantäne/Tätigkeitsverbot sowie bei notwendiger Betreuung von Kindern aufgrund von behördlich angeordneter Schließung der

Modul

Sachverhalt

Betreuungseinrichtung

- Auszahlung und Antragstellung erfolgt bei Angestellten durch den Arbeitgeber; bei Selbstständigen direkt bei der zuständigen Behörde
- Antragstellung ist für 12 Bundesländer online unter www.ifsg-online.de möglich.
- Der Antrag muss rückwirkend innerhalb von 2 Jahren gestellt werden.
- Entschädigungshöhe ist abhängig davon, ob Quarantäne/Tätigkeitsverbot oder Schließung von Betreuungseinrichtungen vorliegt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Online-Antragstellung unter <https://ifsg-online.de>

Ursprungsportal

Compensation under the Infection Protection Act Payment, Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz Auszahlung